

Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Arnstein



Die Stadt Arnstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Arnstein:

§ 1 - Gebührenpflicht

1. Die Musikschule der Stadt Arnstein erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in vierteljährliche Raten nach der beigefügten Gebührentabelle (§6). Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem nachstehenden Tarif erhoben (§5).

§ 2 - Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung sind die TeilnehmerInnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen VertreterInnen verpflichtet.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden. War eine Mahnung bei Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Mahnung ausgesprochen wurde.
3. Verändert sich während des Unterrichts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Ensembleunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von SchülerInnen nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 - Anmeldung, Unterricht, Rücktritt

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung bezieht sich auf ein komplettes Schuljahr (01.09. - 31.08.). Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Unterrichtswünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigt, ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.
3. Ein Einstieg in den Unterricht ist in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Schulleitung auch zu jedem 1. des Monats möglich, der Vertrag ist bis 31. August bindend.
4. Nur in besonderen Ausnahmefällen (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung, o.ä.) besteht nach Rücksprache mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Unterricht während des laufenden Schuljahres zu beenden.
5. Die Sing- und Musikschule kann aus zwingenden Gründen, erheblichem Zahlungsverzug, wiederholten Unterrichtsversäumnissen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung nach Ermahnung das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.
6. Kann der/die SchülerIn den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Sing- und Musikschule davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkungen auf die Gebührenordnung. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.
7. Fallen Unterrichtsstunden durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft mehr als 4 Wochen im Schuljahr aus, wird anteilig 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 4 - Zahlungsweise

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September - 31. August).
2. Die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren werden in vier Raten durch Bankeinzug erhoben und vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht. Der Gebührenschuldner erhält einen Gebührenbescheid. Fälligkeiten: 01.11., 01.02., 01.05., 01.08.

§ 5 - Instrumentenmiete

1. Grundsätzlich sollen die SchülerInnen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Bestände der Sing- und Musikschule können Musikinstrumente an die SchülerInnen vermietet werden. Ein Leihinstrument kann im laufenden Schuljahr zurückgegeben werden.
2. Die Mietgebühren betragen monatlich für das Instrument mit einem Wiederbeschaffungswert
bis € 250,00: € 2,50 / bis € 400,00: € 4,00 / bis € 500,00: € 5,00 / über € 500,00: € 7,00

§ 6 - Gebührensätze

1. Der Unterricht findet grundsätzlich einmal wöchentlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließungen der Sing- und Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenpflicht.

2. Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Verlauf abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.
3. Das Erwachsenenprogramm kann nur von Teilnehmern ab 18 Jahren belegt werden. Nach Verfügbarkeit von Unterrichtsstunden ist es möglich, in Absprache mit der Lehrkraft in freier Zeiteinteilung 12x 30 Minuten (Einzel-)Unterricht zu erhalten. Der Beginn kann jederzeit erfolgen. Die Unterrichtsstunden müssen bis zum Ende eines Schuljahres abgegolten sein oder verfallen.
4. Die Gebühren sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Unterrichtsangebot	Gruppengröße	Wöchentliche Unterrichtszeit in Min.	Gebühr monatlich	Gebühr jährlich
Musikgarten (wird halbjährlich durchgeführt)	7-11 Kinder	45'	€ 22,50	€ 270,00
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	7-11 Kinder	60'	€ 28,00	€ 336,00
Instrumentenkarusell (für 1. und 2. Klasse)	4-6 Kinder	45'	€ 34,00	€ 408,00
Instrumental- und Vokalunterricht	Einzel	30'	€ 79,00	€ 948,00
	Einzel	45'	€ 118,00	€ 1416,00
	2er Gruppe	45'	€ 60,00	€ 720,00
	3er Gruppe	45'	€ 45,00	€ 540,00
	4er Gruppe	45'	€ 34,00	€ 408,00
Ensemblefächer (Rockband, Kinderchor, Chor VocalArt, andere Ensemble)	gebührenfrei bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches *			
	variabel	45'	€ 17,00	€ 204,00
	variabel	60'	€ 20,00	€ 240,00
Veeh-Harfen-Ensemble	variabel	60'	€ 25,00	€ 300,00
Erwachsenenprogramm	Einzel	12x 30'	Einmalbetrag: € 365,00	

* nur gültig bei monatliche zu zahlender Gebühr des Instrumental- und Vokalunterrichts, nicht bei Erwachsenenprogramm

§ 7 - Ermäßigung und Zuschläge auf Unterrichtsgebühren

1. Die Ermäßigungen und Zuschläge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Geschwisterermäßigung	zweites Kind: 10% drittes Kind: 50% weitere Kinder: 50%	Eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren eines instrumentalen und vokalen Hauptfachinstrumentes (nicht Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Ensemble/Chor) wird ohne Antrag gewährt, wenn Geschwister (deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird) am Unterricht teilnehmen. Eltern sind keine Geschwister. Ermäßigung erhalten nur SchülerInnen, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung (mit Bescheinigung) befinden. Nicht berücksichtigt werden Geschwister, die nur in Ensemblefächern unterrichtet werden.
Mehrfächerermäßigung	für jedes weitere Fach: 10%	Die Mehrfächerermäßigung auf die Unterrichtsgebühren eines instrumentalen und vokalen Hauptfaches wird gewährt, wenn ein/e MusikschülerIn mehrere Unterrichtsfächer belegt. Gilt auch beim Besuch der Grundfächer Musikgarten und Musikalische Früherziehung, nicht aber für Ensembleangebote. Die Gebühr für das jeweils teuerste Fach des/r Musikschülers/In ist voll zu zahlen. Mehrfächerermäßigung wird vor Geschwisterermäßigung berechnet.
Ermäßigung (Blaskapelle)	5%	Die Ermäßigung erhalten MusikschülerInnen, die im Rahmen einer Blaskapellenausbildung einer örtlichen Blaskapelle am städt. Musikschulunterricht teilnehmen.
Sozialermäßigung	Ermäßigungsanträge aus sozialen Gründen müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden.	
Auswärtigenzuschlag	keiner	
Ortszuschlag	20%	Für die Durchführung von Unterricht außerhalb der Großgemeinde Arnstein wird aufgrund des größeren Organisationsaufwandes ein Zuschlag erhoben.
Erwachsenenzuschlag	10%	Für Instrumental- und Vokalunterricht für Erwachsene, die zum 01.09. das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag erhoben, es sei denn, sie befinden sich noch in Schul- oder Berufsausbildung (mit Bescheinigung). Auf Chor-, Ensemble- und Veeh-Harfen-Unterricht wird kein Zuschlag erhoben.

§ 8 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2025, gültig ab 01.09.2025, außer Kraft.

Stadt Arnstein, 23.03.2026

Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister